

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Erstreckung der Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Hockenheim auf die durch Vereinbarung vom 02./03. Oktober 1985 eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Reilingen.

Aufgrund von § 10 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie § 43 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1

Die nachstehenden Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Hockenheim werden auf die durch Vereinbarung vom 02./03. Oktober 1985 in die Stadt Hockenheim eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Reilingen erstreckt:

1. Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereiches am Baggersee im Autobahndreieck Hockenheim vom 28.11.1980.
2. Rechtsverordnung zum Schutze gegen Gefahren des Badens in Baggerseen auf Gemarkung Hockenheim vom 28.11.1980.
3. Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtverordnung) vom 01.12.1979 einschließlich der Änderung vom 04.12.1985.
4. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 4.12.1985.

§ 2

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den III

Der Bürgermeister:

(Gustav Schrank)